



Vorgehen bei einer Statutenänderung

1. Der Vorstand erarbeitet neue Statuten und legt diese der Mitgliederversammlung (MV) zur Genehmigung vor.
2. Der Entwurf kann vorgängig dem Kantonalen oder dem Frauenbund Schweiz zur Durchsicht gesendet werden.
3. Mit der Einladung zur MV wird der Entwurf mitgesandt. Vereine, die keine persönliche Einladung verschicken, sondern über die Presse einladen, vermerken auf der Einladung, bei wem der Statutenentwurf angefordert werden kann. Er kann auch auf der Website aufgeschaltet werden. Eine Statutenänderung soll als eigenes Traktandum traktandiert werden.
4. Wenn der Statutenentwurf vor der MV nicht allen Mitgliedern zugesandt wird, soll er an der MV an jedem Platz aufliegen.
5. An der MV erläutert die Vorsitzende den Statutenentwurf als Ganzes und einzelne Artikel, besonders solche, die gegenüber den alten Statuten stark verändert worden sind.
6. Mitglieder können Anträge stellen, zu den Statuten als Ganzes (zurückweisen an den Vorstand) oder zu einzelnen Artikeln.
7. Vorgehen bei Abstimmungen: (Achtung, es gilt das Zweidrittelmehr!)
 - Über jeden Antrag muss einzeln abgestimmt werden
 - Liegt nebst dem Entwurf des Vorstandes **ein** Antrag aus der Versammlung vor, so wird er dem Vorschlag des Vorstandes entgegengestellt.
 - Liegen nebst dem Vorschlag des Vorstandes **mehrere** Anträge aus der Versammlung vor, so wird zuerst über diese abgestimmt und erst zuletzt der Vorschlag des Vorstandes demjenigen Antrag entgegengestellt, der in der vorgängigen Abstimmung am meisten Stimmen gehabt hat.
 - Am Schluss müssen die Statuten gesamthaft, mit den beschlossenen Änderungen, genehmigt werden.
8. Die Statuten werden von zwei unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Reihenfolge der Traktanden:

1. Wahl der Stimmzählerinnen
2. Jahresbericht(e) 2025
3. Jahresrechnung(en) 2025 und Revisorinnenbericht
4. Kenntnisnahme Budget(s) 2026
5. Mitgliederbeitrag 2027
6. Statutenänderung
7. Verabschiedungen und Wahlen
8. Anträge
9. Aktuelles und Informationen



STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ...* besteht ein am **xx.xx.xxxx** gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in ... Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes und somit dem Dachverband Frauenbund Schweiz angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Der Verein* ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für oekumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Teammitglieder der Gruppierungen gem. Art. 15 sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres zusammentritt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium oder beim Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4 Wahl des Präsidiums oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 15
- 8.8 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

Art. 12 Geistliche Begleitung

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 13 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

Art. 14 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (z.B. Club junger Eltern, Ludothek) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein* wird gewährleistet durch:

- 15.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 15.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins* integriert werden.
- 15.3 Gemeinsame Mitgliederversammlung
- 15.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt.
- 15.5 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein*.
- 15.6 Bei Auflösung des Vereins* bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.
Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und –aufgaben
- 16.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 16.4 Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen
- 16.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 16.7 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 15

- 16.8 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien, auch für allfällige in der Vereinsrechnung geführte Fonds (z.B. Frauen- und Familienfonds).
- 16.9 Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung gem. Art. 10
- 16.10 Ausführung der an der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- 16.11 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 16.12 Interne und externe Kommunikation
- 16.13 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Frauenbund Schweiz
- 16.14 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 15. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

V. Finanzen

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 19.4 Spenden und Legate
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Jahresbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund und dem Frauenbund Schweiz die an diesen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 21 Spesenentschädigung / Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, Sitzungsgelder können vergütet werden. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

(Variante, z.B. Teilen von Mitgliederlisten im geschlossenen Websitebereich) Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse (allenfalls weitere Daten aufführen), werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben zum Zweck von Vernetzung und Austauschmöglichkeiten (allenfalls weitere Gründe aufführen).

(Variante, kein Teilen von Mitgliederlisten) Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins (sofern der Verein über eine Website und auch tatsächlich über eine Datenschutzerklärung verfügt. Grundsätzlich sollte jeder Verein eine Datenschutzerklärung haben).

Aufgrund der automatischen Mitgliedschaft der Ortsvereine und der Kantonalverbände beim Dachverband werden die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, Telefonnummer sowie die E-Mail-Adressen zur Erfüllung des Vereinszwecks vom Ortsverein an den jeweiligen Kantonalverband und den Dachverband sowie vom Kantonalverband an den zuständigen Ortsverein und an den Dachverband weitergegeben.

Art. 24 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Variante Verein → Kantonalverband

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Adressdaten der Mitglieder an den zuständigen Kantonalverband weitergegeben. Die Mitglieder werden dadurch automatisch als Einzelmitglieder in den zuständigen Kantonalverband übernommen.

Variante Kantonalverband → Dachverband

Im Falle der Auflösung des Kantonalverbandes werden die Adressdaten der Einzelmitglieder an den Dachverband weitergegeben. Die Einzelmitglieder werden dadurch automatisch als Einzelmitglieder in den Dachverband übernommen.

Art. 26 Vermögensverwendung

Variante 1 (Vermögen fällt an den Kantonalen Frauenbund)

Wird der Verein aufgelöst, so wird sein Vermögen, mit Ausnahme des Vermögens der Gruppierungen gemäss Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben, dem Kantonalen Frauenbund zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen getrennt von seinem eigenen. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig an den Kantonalen Frauenbund.

Variante 2 (Vermögen an Hilfswerk)

Wird der Verein aufgelöst, so wird sein Vermögen, mit Ausnahme des Vermögens der Gruppierungen gemäss Art. 15, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben, dem Kantonalen Frauenbund zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen getrennt von seinem eigenen. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so wird das Vermögen dem Frauenbund Schweiz oder einem Hilfswerk des Frauenbund Schweiz gespendet, namentlich dem Solidaritätsfonds für Mutter und Kind oder dem Elisabethenwerk.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom **xx.xx.xxxx** angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift